

Hinweise
für die Anerkennung einer Wettbewerbsarbeit des Schinkel-Wettbewerbs als
Häusliche Prüfungsarbeit
(Stand: 15.12.2022)

I. Allgemeines

Nimmt die Referendarin oder der Referendar an einem vom Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin-Brandenburg e.V. ausgeschriebenen „Schinkel-Wettbewerb“ teil, so kann die Wettbewerbsarbeit nach § 16 Absatz 5 des „Blauen Heftes“ auf Antrag als Häusliche Prüfungsarbeit durch die Direktorin oder den Direktor des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Prüfungsausschusses anerkannt werden, wenn die Wettbewerbsaufgabe unter Beteiligung einer Prüferin oder eines Prüfers des Oberprüfungsamtes gestellt worden ist und einer häuslichen Prüfungsaufgabe entspricht. Der Antrag ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen. Die Arbeit wird unabhängig von ihrer Bewertung im Wettbewerb von Prüferinnen oder Prüfern des Oberprüfungsamtes beurteilt.

Diese Möglichkeit ist von vielen Mitgliedsverwaltungen in die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen übernommen worden. Eine Teilnahme am Schinkel-Wettbewerb kommt für die Referendarinnen und Referendare der Prüfungsausschüsse Architektur, Städtebau und Stadtbauwesen in Betracht. Aktuell sind Prüferinnen und Prüfer aller drei Prüfungsausschüsse Mitglied im Schinkel-Ausschuss. Der Schinkel-Ausschuss ist für die Ausarbeitung, Auslobung und Durchführung des Schinkel-Wettbewerbs zuständig. Die Themen werden jährlich im Ausschuss diskutiert und per Abstimmung entschieden. Weiterführende Informationen zum Schinkel-Wettbewerb sind unter www.aiv-berlin-brandenburg.de verfügbar.

II. Teilnahme am Schinkel-Wettbewerb

Teilnahmeberechtigt sind Stadtplanerinnen und Stadtplaner, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Architektinnen und Architekten, Bauingenieurinnen und Bauingenieure, Verkehrsplanerinnen und Verkehrsplaner, Künstlerinnen und Künstler sowie Studentinnen und Studenten der entsprechenden Fachrichtungen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen am Abgabetermin des Wettbewerbsbeitrags nicht älter als 35 Jahre sein.

Für die Teilnahme am Schinkel-Wettbewerb muss man sich beim Architekten- und Ingenieur-Verein zu Berlin-Brandenburg e.V. (AIV), Bleibtreustraße 33 in 10707 Berlin über ein Online-Formular auf dessen Webseite www.aiv-berlin-brandenburg.de anmelden. Der AIV erhebt eine Teilnahmegebühr. Der Auslobungstext steht Mitte September eines jeden Jahres online zum Download zur Verfügung. Die Anmeldefrist endet Mitte des darauffolgenden Januars. Die Wettbewerbsarbeiten sind dann spätestens Mitte Februar beim AIV einzureichen.

Die Wettbewerbsarbeiten werden mit Hilfe eines Kriterienkatalogs, der mit dem Schinkel-Ausschuss abgestimmt ist, geprüft. Die Beurteilung der Arbeiten erfolgt anschließend in zwei



Jurysitzungen. Im Rahmen eines abschließenden Preisgerichts entscheidet der Schinkel-Ausschuss zusammen mit Gastpreisrichterinnen und -richtern über die Rangfolge der durch die Vorjurs vorgeschlagenen Arbeiten und die Preisverteilung. Der Beschluss erfolgt mit Mehrheit und unter Ausschluss des Rechtswegs. Die Preisverleihung durch den AIV ist im März eines jeden Jahres.

III. Anerkennung einer Wettbewerbsarbeit als Häusliche Prüfungsarbeit im Staatsexamen

1. Voraussetzungen

- Die Referendarin oder der Referendar absolviert ein technisches Referendariat der Fachrichtung Architektur, Städtebau oder Stadtbauwesen.
- Die Mitgliedsverwaltung, die die Referendarin oder den Referendar eingestellt hat, gibt in ihrer Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Möglichkeit der Anerkennung einer Wettbewerbsarbeit als Häusliche Prüfungsarbeit.
- Die Wettbewerbsaufgabe ist unter Beteiligung von Prüferinnen oder Prüfern des Oberprüfungsamtes ausgearbeitet worden.
- Die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsausschusses bestätigt dem Oberprüfungsamt, dass die Wettbewerbsaufgabe einer häuslichen Prüfungsaufgabe entspricht.

2. Verfahren

- Die Referendarinnen oder Referendare werden bei der Einstellung über die Möglichkeiten des Schinkel-Wettbewerbs informiert.
- Sobald der Auslobungstext Mitte September auf der Webseite des Architekten- und Ingenieur-Verein zu Berlin-Brandenburg e.V. veröffentlicht ist, muss die Referendarin oder der Referendar der Ausbildungsbehörde schriftlich mitteilen, dass nach Prüfung der Wettbewerbsaufgabe eine Wettbewerbsarbeit anstelle einer Häusliche Prüfungsarbeit im Staatsexamen anerkannt werden soll. Die Ausbildungsbehörde informiert das Oberprüfungsamt hierüber umgehend.
- Das Oberprüfungsamt setzt sich mit der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsausschusses in Verbindung mit der Bitte um Prüfung der Wettbewerbsaufgabe, ob sie dem Niveau einer Häuslichen Prüfungsarbeit entspricht. Ist dies nicht der Fall, müssen die Referendarin oder der Referendar eine Häusliche Prüfungsarbeit (Sechs-Wochen-Arbeit) im Rahmen des Staatsexamens fertigen.
- Die Referendarin oder der Referendar stellt mit dem Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen auch den Antrag auf Anerkennung der Wettbewerbsarbeit als Häusliche

Prüfungsarbeit. Beide Anträge sind über die Ausbildungsbehörde zu stellen und von dieser an das Oberprüfungsamt weiterzuleiten.

- Die Referendarin oder der Referendar werden über ihre Ausbildungsbehörde darüber informiert, ob der Antrag auf Anerkennung der Wettbewerbsarbeit als Häusliche Prüfungsarbeit angenommen wird. Im Fall der Anerkennung entfällt die Anfertigung einer Häuslichen Prüfungsarbeit innerhalb von sechs Wochen.
- Die Arbeit muss als Einzelarbeit (keine interdisziplinäre Gruppenarbeit) gefertigt werden. Eine entsprechende Verfassererklärung ist der Arbeit beizufügen.
- Die Arbeit muss dem Oberprüfungsamt spätestens zum Abgabeschluss der Wettbewerbsarbeit beim Schinkelausschuss vorgelegt werden.
- Wenn die Referendarin oder der Referendar die Wettbewerbsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig einreicht, gilt das Staatsexamen als nicht bestanden.
- Das Oberprüfungsamt wählt in Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsausschusses die Erst- und Zweitbeurteiler aus, die die Wettbewerbsarbeit auf der Grundlage der Kriterien einer Häuslichen Prüfungsarbeit der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung eigenständig bewerten. Die Bewertung als Hausarbeit im Staatsexamen erfolgt unabhängig von der Bewertung als Wettbewerbsarbeit durch den Schinkel-Ausschuss.
- Wenn die Wettbewerbsarbeit von einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird, so entscheidet die zuständige Ausschussleiterin oder der zuständige Ausschussleiter des Oberprüfungsamtes, ob die Arbeit angenommen werden kann. Hat die Referendarin oder der Referendar die Wettbewerbsarbeit nicht bestanden, so darf die Prüfung in Form einer Häuslichen Prüfungsarbeit einmal wiederholt werden.
- Die Referendarin oder der Referendar, deren Wettbewerbsarbeit als Häusliche Prüfungsarbeit anerkannt und angenommen worden ist, nimmt mit den Kandidatinnen und Kandidaten, die die Häusliche Prüfungsarbeit als Sechs-Wochen-Arbeit geschrieben haben, an den weiteren Prüfungsterminen teil.